

# Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen



**GR-DRUCKSACHE NR.** 37/19

Sitzung	<b>GR</b>	<b>öffentlich</b>
am	08.10.2019	
TOP	7	
Anlagen	-	
Verfasser/in	Henne	
AZ	960.040	

## Tagesordnungspunkt

### **Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO im Zeitraum 01.04.-30.09.2019**

#### Sachdarstellung

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie etwaigen Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, zu erstellen und an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Nachfolgend sind die im betreffenden Zeitraum eingegangenen Geld- und Sachspenden detailliert dargestellt. Der Verwaltung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die gegen eine Annahme der aufgeführten Spenden sprechen.

Lfd.-Nr.	Spender/in	Betrag (EUR)	Haushaltsstelle	Spendeneingang	Zweck
2	Mbärs Rohstoffhandel GmbH, 72131 Ofterdingen	165,17	Sachspende	07.05.2019	Verzicht auf Rechnung Entsorg. Abfall FFW
3	Vincenzo Gargiulo, 72131 Ofterdingen	1.000,00	01.2911.178000	11.09.2019	Hausaufgabenbetreuung
4	Kreissparkasse Tübingen, 72072 Tübingen	5.000,00	02.4644.367000	10.09.2019	Waldkindergarten Einrichtung

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der dargestellten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.